

## Inhaltsverzeichnis

1. 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen (01.01.2011) vom 05.12.2024 1
2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 05.12.2024 4

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadtverwaltung Schwarzenberg

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister Ruben Gehart.

Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Telefon: 03774 266-0, Fax: 03774 266-923, E-Mail: [stadtverwaltung@schwarzenberg.de](mailto:stadtverwaltung@schwarzenberg.de)

#### Redaktion:

Stadtverwaltung Schwarzenberg, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit/Innerer Service, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Telefon: 03774 266-150, Fax: 03774 266-923, E-Mail: [k.huebner@schwarzenberg.de](mailto:k.huebner@schwarzenberg.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg:** Oberbürgermeister Ruben Gehart

**Verantwortlich für Redaktionelles / Tipps & Termine:** Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg

Das Amtsblatt der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg wird auf der Internetseite der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg unter [www.schwarzenberg.de/amtsblatt](http://www.schwarzenberg.de/amtsblatt) als elektronische Ausgabe veröffentlicht. Ausdrücke können kostenfrei in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, bestellt werden. Darüberhinausgehende Einsicht gibt es im Rathaus Schwarzenberg.

**1. 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen (01.01.2011) vom 05.12.2024**

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.  
Erzgebirgskreis

**6. Änderungssatzung zur  
Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der  
Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch  
dieser Einrichtungen (01.01.2011)  
vom 05.12.2024**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist i.V.m. § 15 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss-Nr. 030/2024 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

**§ 4 Abs. 2**

Die Elternbeiträge werden gemäß Anlage 1 zur „Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ erhoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 6. Änderungssatzung zur „Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ vom 01.11.2011, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 09.03.2011, tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Schwarzenberg, den 05.12.2024

  
R. Gehart  
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen in der 6. Fassung vom 05.12.2024

**Elternbeiträge für Normalbetreuung**

gültig ab 01.02.2025

Betreuungsart	bis Std.	Beiträge vollständige Familie				Beiträge Alleinerziehende			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
<b>Krippe<sup>1</sup></b>	10	274,44 €	164,67 €	54,89 €	0,00 €	247,00 €	148,20 €	49,40 €	0,00 €
	9	<b>247,00 €</b>	148,20 €	49,40 €	0,00 €	222,30 €	133,38 €	44,46 €	0,00 €
	6	164,67 €	98,80 €	32,93 €	0,00 €	148,20 €	88,92 €	29,64 €	0,00 €
	4,5	123,50 €	74,10 €	24,70 €	0,00 €	111,15 €	66,69 €	22,23 €	0,00 €
<b>Kindergarten<sup>2</sup></b>	10	114,44 €	68,67 €	22,89 €	0,00 €	103,00 €	61,80 €	20,60 €	0,00 €
	9	<b>103,00 €</b>	61,80 €	20,60 €	0,00 €	92,70 €	55,62 €	18,54 €	0,00 €
	6	68,67 €	41,20 €	13,73 €	0,00 €	61,80 €	37,08 €	12,36 €	0,00 €
	4,5	51,50 €	30,90 €	10,30 €	0,00 €	46,35 €	27,81 €	9,27 €	0,00 €
<b>Hort<sup>3</sup></b>	6	<b>56,00 €</b>	33,60 €	11,20 €	0,00 €	50,40 €	30,24 €	10,08 €	0,00 €
	5	46,67 €	28,00 €	9,33 €	0,00 €	42,00 €	25,20 €	8,40 €	0,00 €
	4	37,33 €	22,40 €	7,47 €	0,00 €	33,60 €	20,16 €	6,72 €	0,00 €
entspricht einer Absenkung um		40%	80%	100%	10%	46%	82%	100%	

<sup>1</sup>Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

<sup>2</sup>Kinder in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung

In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme bereits ab dem 34. Lebensmonat erfolgen

<sup>3</sup>Kinder im Schulalter in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 05.12.2024

Erzgebirgskreis  
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 05.12.2024

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. in seiner Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. 029/2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |    |                                                                                                      |           |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Für die Grundsteuer,                                                                                 |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf<br>der Steuermessbeträge, | 300 v. H. |
|    | b) für bebaute und unbebaute Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf<br>der Steuermessbeträge,            | 450 v. H. |
| 2. | Für die Gewerbesteuer auf<br>der Steuermessbeträge.                                                  | 400 v. H. |

#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 30.11.2021 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 05.12.2024

  
R. Gehart  
Oberbürgermeister



### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.